

## **Exposé zum Bauland-Vergabemodell „Stehbründlweg“ in Hohenschäftlarn**

Im Baugebiet Stehbründlweg in Hohenschäftlarn werden sieben Grundstücksparzellen zur Errichtung von Doppelhaushälften und eine Parzelle zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf gemeindlichem Grund vergeben.

Das Bauland-Vergabemodell wird am nördlichen Ortsausgang von Hohenschäftlarn realisiert. Die Straße Stehbründlweg ist teilweise bereits vorhanden. Der weitere Verlauf bis zur Einmündung in die Straße Floßgatter wird im Lauf des Jahres 2019 hergestellt.

Lage der Flächen im Gemeindegebiet:



Da gemeindliche Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen hat der Gemeinderat beschlossen, die Grundstücke zum Bodenrichtwert (Stand: 31.12.2016) im Rahmen eines Vergabemodells zu verkaufen. Der Bodenrichtwert, welcher im Zweijahresrhythmus vom Gutachterausschuss beim Landratsamt München ermittelt wird, liegt zum Stand 31.12.2016 bei 950,00 Euro pro qm Grundstücksfläche. In den Grundstückspreisen sind keine Erschließungskosten (Straße, Kanal, Wasser) enthalten.

Die nachstehend aufgeführten Grundstücksflächen können sich im Zuge der amtlichen Vermessung noch geringfügig ändern.

Auszug aus dem Bebauungsplan mit Nummerierung der zu veräußernden Grundstücke:



Grundstücksnummer	Grundstücksfläche in qm	Verkaufspreis in Euro
2	369	350.550,00
3	387	367.650,00
4	367	348.650,00
5	365	346.750,00
11	586	556.700,00
14	370	351.500,00
15	376	357.200,00
18	377	358.150,00

Die mögliche Bebauung der Grundstücke richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Stehbründlweg“.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt gemäß den vom Gemeinderat am 21.11.2018 beschlossenen Richtlinien.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die Vergaberichtlinien und der Bewerbungsfragebogen können auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.schaeftlarn.de>) eingesehen und heruntergeladen werden. Für Rückfragen steht auch gerne die Bauverwaltung der Gemeinde zur Verfügung.

Jeder, der gemäß den Richtlinien antragsberechtigt ist, kann sich für ein Grundstück bewerben.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist es nicht möglich, sich für ein spezielles Grundstück zu bewerben (mit Ausnahme des Grundstückes Nr. 11). Die Reihenfolge der Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber erfolgt bei der Vergabe anhand der erreichten Punktezah der einzelnen Bewerber.

Die Bewerbung erfolgt durch Vorlage des Fragebogens zur Erfassung der Bewerbungsdaten

**bis spätestens Freitag, 29. März 2019, 12.00 Uhr**

bei der Gemeinde Schäftlarn, -Bauverwaltung-, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn.

Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt entsprechend den Vergaberichtlinien ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Hohenschäftlarn, 22.01.2019



Dr. Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Schäftlarn



## Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Schäftlarn

### Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schäftlarn verfolgt mit dem Ansiedlungsmodell das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne das Ansiedlungsmodell wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3, und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf das Ansiedlungsmodell angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Schäftlarn bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Daneben will das Modell auch den Zuzug junger Familien und deren Eigentumsbildung fördern.

Im Vertrag von Lissabon werden die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervorgehoben.

Maßgeblich für die Zuteilungsentscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt eines Stichtages, den der Gemeinderat festlegt.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Antragsstellers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der andere Ehepartner bzw. Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) ist jedoch berechtigt, neben dem Antragssteller einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

### I.)

#### Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Bei Paaren oder einer Familie darf die Einkommensgrenze von 102.000 € zuzüglich der Kinderfreibeträge in Höhe von 7.428 € (im Sinne von § 32 Abs. 6 EstG) für jedes Kind im Durchschnitt in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragsstellung nicht überschritten worden sein. Dabei wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Antragsstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt.

Bei Alleinstehenden ist die Hälfte dieses Betrages, also 51.000 € (ggf. zuzüglich von Kinderfreibeträgen) maßgeblich.

- b) Der Antragssteller darf kein Wohnungseigentum, zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum haben. Außer Betracht bleiben jedoch Rechte, die keine angemessene Wohnung für den Antragssteller und dessen Haushaltsangehörige ermöglichen sowie Rechte, die durch ein Nießbrauchsrecht zu Gunsten Dritter belastet sind. Dem Antragssteller werden die Rechte seines Ehepartners, seines nichtehelichen Lebenspartners und seines Lebenspartners (LPartG) zugerechnet.
- c) Das Vermögen der Bewerber darf insgesamt den Grundstückswert der im Ansiedlungsmodell veräußerten Fläche nicht übersteigen, wobei auf das gemeinsame Vermögen des Antragstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt wird. Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile daran (auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinde), Wertpapiere, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände und vergleichbare Wertgegenstände; die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

## II).

### Punktecatalog — Reihung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass der Bewerber/die Bewerberin mit der höheren Punktezahl sich vor dem Bewerber/der Bewerberin mit der niedrigeren Punktezahl eine Parzelle aussuchen darf.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktzahl dient als Grundlage für einen gleichbehandelnden, diskriminierungsfreien und bestimmten Verwaltungsvollzug. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Unbeachtlich davon müssen die Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer I erfüllt haben.

#### I. Punktecatalog:

##### 1.1 Familienverhältnisse je haushaltsangehöriges Kind **20 Punkte plus 1 Punkt je Lebensjahr Differenz zu 18.**

(Formel: je Kind: 20 Punkte plus 18 minus Alter des Kindes = Punktezahl je Kind)

**(maximal 100 Punkte)**

Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.

##### 1.2 Behinderung oder Pflegegrad eines Antragstellers oder eines zum Hausstand gehörenden Familienmitglieds (durch offizielle Bescheinigung nachzuweisen)

Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3

**10 Punkte**

Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5

**20 Punkte**

**(maximal 40 Punkte)**

### 1.3 Einkommen

#### Paare und Familien bis

72.000 Euro	<b>30 Punkte bis</b>
82.000 Euro	<b>20 Punkte bis</b>
92.000 Euro	<b>10 Punkte bis</b>
102.000 Euro	<b>5 Punkte</b>

Bei Alleinstehenden wird die Hälfte des Einkommens zu Grunde gelegt.

### 1.4 Ortsansässigkeit

Hauptwohnsitz (lt. Einwohnermeldedaten) in der Gemeinde Schäftlarn (auch frühere Zeiträume)

- für den Antragssteller je volles Jahr **20 Punkte**
  - seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner je volles Jahr **20 Punkte**
- (maximal zusammen **100 Punkte**)

Hauptberuf im Bereich der Gemeinde Schäftlarn

- für den Antragssteller je volles Jahr **5 Punkte**
  - seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner je volles Jahr **5 Punkte**
- (maximal zusammen **25 Punkte**)

### 1.5 Ehrenamtliches Engagement

Für vollendete Jahre, indem ein ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Verantwortung im Bereich der Gemeinde Schäftlarn ausgeübt wurde:

mehr als 2 Jahre:	<b>5 Punkte</b>
mehr als 3 Jahre:	<b>10 Punkte</b>
mehr als 4 Jahre:	<b>20 Punkte</b>
mehr als 5 Jahre:	<b>30 Punkte</b>

Über das Vorliegen eines verantwortlichen, ehrenamtlichen Engagements entscheidet der Gemeinderat in eigenem Ermessen.

2. Soweit Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin in der Reihenfolge den Vorzug, der/die

- 2.1 die größere Zahl an haushaltsangehörigen, minderjährigen Kindern vorweist,
- 2.2 das niedrigere zu versteuernde Haushaltseinkommen vorweist,
- 2.3 der/die im Losverfahren zum Zuge kommt.

### III.) Verkaufsbedingungen

Die Kaufverträge werden insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

a) Bauverpflichtung

Der Käufer hat sich gegenüber der Gemeinde Schäftarn zu verpflichten, das Vertragsgrundstück innerhalb von 3 Jahren nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags bezugsfertig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. Abweichend hiervon kann die Bebauung des Grundstücks schon früher verlangt werden, insbesondere dann, wenn die Bebauung bei Doppel- bzw. Reihenanlagen zeitgleich mit den anderen Bauherren erforderlich ist.

b) Nutzung

Der Käufer hat das Vertragsgrundstück auf die Dauer von 15 Jahren (Bindungsfrist) selbst zu bewohnen. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur für eine eventuell im Haus vorhandene weitere Wohnung, im Übrigen nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist, soweit baurechtlich zulässig, nur für eigene Zwecke und vom Raumanteil in untergeordneter Weise gestattet.

c) Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertragsbesitz samt den hierauf von dem Käufer gegebenenfalls bereits errichteten Gebäuden auf die Dauer von 15 Jahren (Bindefrist), gerechnet ab notarieller Beurkundung des Kaufvertrags, zurück zu erwerben (Alternative A) oder durch einen von der Gemeinde zu benennenden Dritten erwerben zu lassen (Alternative B), wenn

- der Grundbesitz durch den Käufer an andere Personen als den Ehegatten oder Kinder veräußert werden soll,
- entgegen Buchstabe b) vom Käufer oder dem Ehegatten nicht ständig mit Lebensmittelpunkt bewohnt oder nicht für Wohnzwecke genutzt wird
- der Käufer vor Vertragsabschluss der Gemeinde gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für den Vertragsabschluss waren,
- Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis durch die Gemeinde das Vertragsgrundstück nicht an ihn verkauft worden wäre oder
- der Käufer gegen die Bauverpflichtung gemäß Buchstabe a) verstößt.

d) Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Rückerwerb durch die Gemeinde (Alternative A):

Der Wiederkauf erfolgt zu den Bedingungen des Verkaufs. Eine Verzinsung des Kaufpreises findet nicht statt. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuern und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Schätzungsgutachtens hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

e) Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Erwerb durch einen Dritten (Alternative B):

Eine Veräußerung während der Bindefrist bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde. Der Käufer muss schriftlich bei der Gemeinde die Zustimmung beantragen. Die Gemeinde holt dann ein Gutachten zum Wert der baulichen Anlagen auf dem Wohnbaugrundstück auf Kosten des Käufers ein, der diese vorzuschließen hat. Die Gemeinde wird dann nach den dann geltenden Richtlinien ein Vergabeverfahren durchführen. Der Kaufpreis, zu dem das Grundstück vergeben werden soll, ist die Summe aus ursprünglichem Kaufpreis zuzüglich prozentuale Bodenwertsteigerung seit Abschluss des Kaufvertrages gemäß

Bodenrichtwertkarte zuzüglich des Wertes der baulichen Anlagen und gegebenenfalls weiterer Beiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Bayerischem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Bodenwertsteigerung ist an die Gemeinde abzuführen, die diese zur Finanzierung weiterer Maßnahmen im Ansiedlungsmodell zu verwenden hat. Nennt die Gemeinde binnen vier Monaten keine vorzugswürdige Person, muss sie die Zustimmung erteilen, wenn der Erwerber selbst Berechtigter ist und in die Bindung des Antragsstellers für die Restdauer der Bindefrist eintritt.

f) Dingliche Sicherung

Das Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen.

Die Gemeinde wird mit ihrem Recht hinter solche Grundpfandrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstücks dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten.

g) Annahme des Baugrundstücks

Das zugeteilte Grundstück verbleibt nach Abschluss der Vergabe vier Wochen reserviert. Ein Tausch innerhalb des berechtigten Bewerberkreises ist in diesem Zeitraum möglich. Macht der Berechtigte nach dieser Frist vom Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren endgültig aus.

Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

Mit der Annahme des Baugrundstücks erkennt der Erwerber die bei Erwerb des Grundstückes gültigen Bedingungen aus den „Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Schäftlarn“ in allen Teilen verbindlich an.

### Schlussbestimmungen

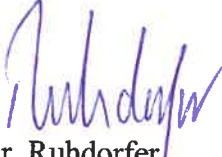
a) Rechtsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

b) Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. November 2018 (Beschluss-Nr. 14) beschlossen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Alle bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohenschäftlarn, 27. November 2018

  
Dr. Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister





**Fragebogen**  
zur Erfassung der Bewerbungsdaten  
für das Baulandvergabe-Modell der Gemeinde Schäftlarn

Die nachfolgenden Daten werden von der Gemeinde Schäftlarn in einen Bewertungsbogen übertragen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens bzw. Entscheidung des Gemeinderates über die Grundstücksvergabe werden Sie entsprechend informiert. Soweit im Fragebogen die Bezeichnung Lebenspartner oder Partner verwendet wird, ist damit der/die Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gemeint.

	<b>Bewerber/in</b>	<b>Ehegatte/in, Partner/in</b>
Name:		
Vorname:		
Straße:		
Postleitzahl, Ort:		
Geburtsdatum:		
Familienstand:		
Beruf:		
Telefon (freiwillige Angabe):		
E-Mail (freiwillige Angabe):		

Ich bewerbe mich für ein Baugrundstück in der Gemeinde Schäftlarn zur Errichtung

eines Einfamilienhauses oder

einer Doppelhaushälfte.

**I. Antragsberechtigung**

**Einkommensverhältnisse (siehe Punkt I.a) der Vergaberichtlinien):**

Mein/Unser zu versteuerndes Einkommen betrug  
in den letzten drei Kalenderjahren durchschnittlich: \_\_\_\_\_ €

**Vermögen (siehe Punkte I.c) und b) der Vergaberichtlinien):**

Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile daran (auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinde), Wertpapiere, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände und vergleichbare Wertgegenstände.

Höhe des vorhandenen Vermögens: \_\_\_\_\_ €

Die Höhe meines Vermögens und der mit mir in künftiger Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienmitglieder (Ehegatte, Lebenspartner, volljähriges Kind, Elternteil) übersteigt nicht den Verkehrswert des zu erwerbenden Grundstücks.

Ich bin bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter folgenden Grundstücks/Wohnung:

Anschrift bzw. Flurnummer und Gemarkung: \_\_\_\_\_

Größe: \_\_\_\_\_ qm (Grundstücksfläche/Wohnfläche)

unbebaut, aber bebaubar mit \_\_\_\_\_

bebaut mit \_\_\_\_\_

Mein Ehepartner/nichtehelicher Lebenspartner/Lebenspartner (LPartG) ist bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter folgenden Grundstücks/Wohnung:

Anschrift bzw. Flurnummer und Gemarkung: \_\_\_\_\_

Größe: \_\_\_\_\_ qm (Grundstücksfläche/Wohnfläche)

unbebaut, aber bebaubar mit \_\_\_\_\_

bebaut mit \_\_\_\_\_

## II. Punktekatalog – Reihung

### Kinder (siehe Punkt II.1.1 der Vergaberichtlinien):

Ich habe nachfolgend aufgeführte/s, minderjährige/s Kind/er, das/die in meinem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind und dort tatsächlich auf wohnt/wohnen:

Nachname:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				

### Behinderung/Pflegebedürftigkeit (siehe Punkt II.1.2 der Vergaberichtlinien):

Ich bin behindert bzw. pflegebedürftig. Der Grad der Behinderung/Pflegegrad beträgt \_\_\_\_\_ %, Pflegegrad: \_\_\_\_\_

Folgende/s Familienmitglied/er (Ehegatte, Lebenspartner, Kind, Elternteil), das/die seinen/ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz in meinem Haushalt haben, sind pflegebedürftig:

Nachname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		

**Ortsansässigkeit (siehe Punkt II.1.4 der Vergaberichtlinien):**

**Wohnen:**

Ich habe seit \_\_\_\_\_(Datum) meinen ununterbrochenen und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schäftlarn.

Mein Ehe-/Lebenspartner hat seit \_\_\_\_\_(Datum) seinen ununterbrochenen und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schäftlarn.

Ich hatte von \_\_\_\_\_(Datum) bis \_\_\_\_\_(Datum) meinen ununterbrochenen, tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schäftlarn.

Mein Ehe-/Lebenspartner hatte von \_\_\_\_\_(Datum) bis \_\_\_\_\_(Datum) seinen ununterbrochenen, tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schäftlarn.

**Beruf:**

Ich gehe aktuell seit \_\_\_\_\_(Datum) ununterbrochen in der Gemeinde Schäftlarn meinem Hauptberuf nach und zwar bei der Firma:  
\_\_\_\_\_

Mein Ehe-/Lebenspartner geht aktuell seit \_\_\_\_\_(Datum) ununterbrochen seinem Hauptberuf in der Gemeinde Schäftlarn nach und zwar bei der Firma: \_\_\_\_\_

**Ehrenamtliches Engagement (siehe Punkt II.1.5 der Vergaberichtlinien):**

Ich bin ehrenamtlich tätig.  
Art des Ehrenamtes: \_\_\_\_\_  
Ausübung des Ehrenamtes seit: \_\_\_\_\_

Mein Ehe-/Lebenspartner ist ehrenamtlich tätig.  
Art des Ehrenamtes: \_\_\_\_\_  
Ausübung des Ehrenamtes seit: \_\_\_\_\_

**III. Vergaberichtlinien**

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, eine Abschrift der Vergaberichtlinien für Grundstücke zum Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Schäftlarn in der Fassung vom 21. November 2018 erhalten zu haben.

#### **IV. Richtigkeit der Angaben**

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben. Er/Sie ist sich bewusst, dass bei wahrheitswidrigen Angaben ein Ausschluss aus dem Kreis der Bewerber erfolgt und eine Rückabwicklung eines bereits geschlossenen Vertrages möglich ist.

#### **V. Anlagen**

Für den Fall, dass eine Antragsberechtigung vorliegt, werden bei Bedarf seitens der Gemeinde Schäftlarn entsprechende Nachweise (z.B. Einkommen, Schwangerschaft, Pflegegrad usw.) nachgefordert.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, E-Mail: [post@schaeftlarn.de](mailto:post@schaeftlarn.de), Tel. 08178-93030. Die Daten werden erhoben, um bei dem Vergabeverfahren für Baugrundstücke im Baulandmodell berücksichtigt zu werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Art. 12 Bayerische Verfassung, Art. 75 Gemeindeordnung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf Wunsch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift